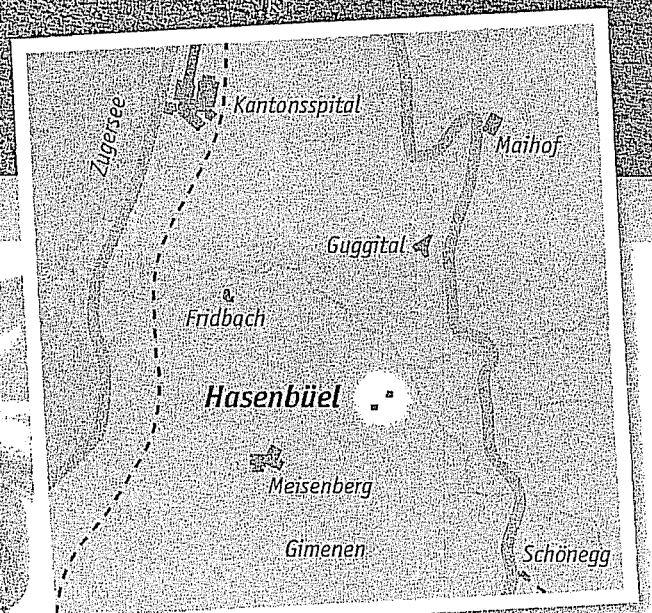
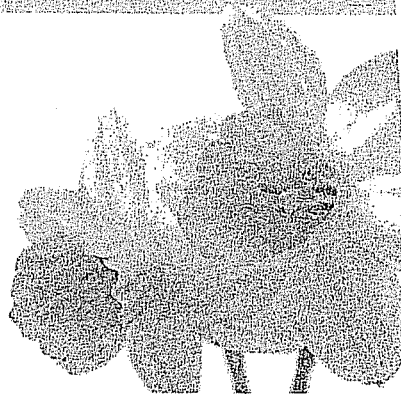


STADT ZUG

Volksinitiative für den Schutz des Hasenbüels



Das Haus Hasenbüel

Das Wohnhaus Hasenbüel wurde 1825/26 weit ausserhalb der damaligen Stadt für Gardehauptmann Josef Anton Sidler (1783–1862) erbaut. Der Bauherr, ein Bruder des berühmten Zuger Landammanns Georg Josef Sidler, diente in der Schweizergarde des französischen Königs, bis diese 1830 aufgelöst wurde. Nach dem frühen Tod seiner Frau führte Sidler ein unstetes Leben mit vielen Reisen, bevor er sich als Einsiedler in der Nas (Oberägeri) und später in der Chollermüli niederliess. Erst ein Jahr vor seinem Tod zog Sidler wieder in den Hasenbüel.

Das Haus Hasenbüel ist ein solide gebautes, gut erhaltenes Landhaus mit einfacher, aber sorgfältiger Ausstattung und einem schönen Dachstuhl. Seine Architektur und die ehemals abseitige Lage sind typisch für die Biedermeierzeit. Es bildet den historischen Kern des Quartiers Giminen und ist ein weithin sichtbares Wahrzeichen des südlichen Teils von Zug.

1988 stellte der Regierungsrat des Kantons Zug das Haus Hasenbüel unter Denkmalschutz, doch wurde die Unterschutzstellung im selben Jahr durch das Verwaltungsgericht wieder aufgehoben. Letzter Bewohner des Hasenbüels war das Stadtoriginal Pirmin Uttinger (1918–2004). Nach Uttingers Tod wurde der Südteil des Grundstücks an eine Zürcher Immobilienfirma verkauft, welche den Abbruch des Wohnhauses und die komplette Überbauung des Grundstücks plant.

Ziel der Initiative ist es, das Hasenbüel zu erhalten und als Kern des Quartiers Giminen aufzuwerten. Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude sollen als Ensemble mit dem nötigen Freiraum geschützt werden. Eine angemessene bauliche Weiterentwicklung und Umnutzung der bestehenden Gebäude ist möglich. Die Initiative leistet so einen wichtigen Beitrag zur Wohnqualität und zur Förderung der Stadt- und Quartieridentität.

Initiativkomitee

Adresse: Volksinitiative für den Schutz des Hasenbüels, Postfach 1, 6317 Oberwil,
PC-Konto 80-192-9, Zuger Kantonalbank, Konto 14-008.146-01, P. Straub, «Pro Hasenbüel»

Arnold Martina, Bellevueweg 5b
Aschwanden-Madörin Irène, Schöneegg 12
Aschwanden Urs, General-Guisan-Strasse 35
Bossard Franz, Artherstrasse 118, Oberwil
Bossard-Stadler Carl, Schanz 8
Briner Alex, Alpenstrasse 6, 6330 Cham
*Dittli Beat, Fuchsloch 10, 6317 Oberwil
Gnos Hans Peter, Bützenweg 1
Grab Jost, Zugerbergstrasse 47
Grünenfelder Josef, Seestrasse 9, 6330 Cham
Hegglin Walther A., Vorstadt 32
Hegglin Peter F. X., Löberenstrasse 43f
Hegglin-Besmer Stephan, Hofstrasse 30
Hess-Candinas Claudia, Bellevueweg 22
Huwyler Max, Grafenauweg 5
Iten Franz, Bröchli, Oberwil
Kamm-Kyburz Christine, Rothusweg 14
Karrer Isabel, Hofstrasse 66c
Kleeb Sales, Rosenbergstrasse 29b
Kleeb Andreas, Schöneegg 37
Knüsel Lisbeth, Giminenstrasse 4
*Kühn Hansruedi, Weinbergstrasse 34

Landtwing Vreni, Guggiweg 15
Lusser Carlo, Zugerbergstrasse 12
Lussi Robert, Grünring 6
Mathers Monika, Widenstrasse 26, Oberwil
Müller Albert, Unterleh 13
Müller Karl, Guggiweg 20
Profos Brigitte, Stolzengrabenstrasse 53, Oberwil
Reinhart Isabelle, Ägerisaumweg 2
Romer Othmar, St.-Johannes-Strasse 10
Schmid-Bucher Claudia, Höhenweg 1a
Schmid-Wittum Martina, Bellevueweg 42
Straub Christoph, Artherstrasse 26
Straub Hannes, Hänibüel 8
*Straub-Müller Vroni, Stolzengrabenstr. 59, Oberwil
Ulrich Stefan, Artherstrasse 102, Oberwil
van Orsouw Michael, St.-Oswalds-Gasse 9
Wismer Roland, Bützenweg 10
Wytenbach Arlene, Göblistrasse 16
Zai Ruedi, Höhenweg 5
Zehnder Marianne, Hofstrasse 62
Zimmermann Osi, St.-Oswalds-Gasse 9a
*= Kopräsidium

Volksinitiative für den Schutz des Hasenbüels

Gestützt auf §§ 10 und 11 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005, reichen die unterzeichneten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zug das folgende Initiativbegehren ein:

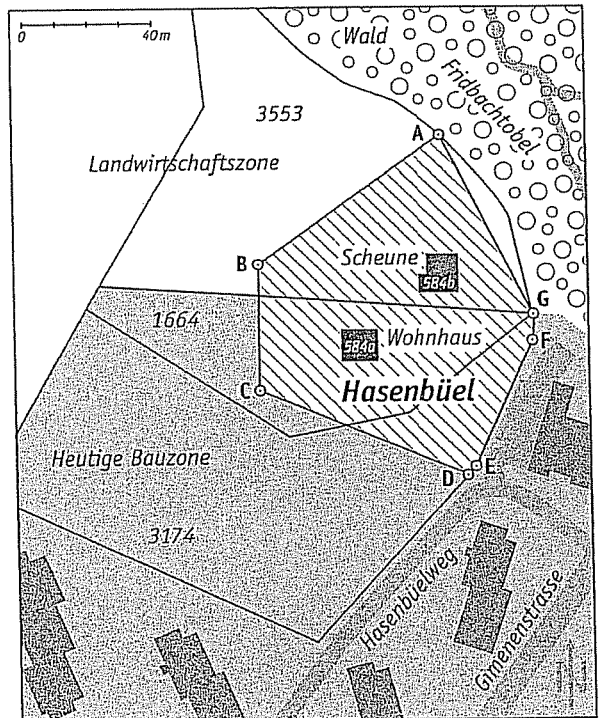
Die Bauordnung der Stadt Zug vom 30. August 1994 wird wie folgt geändert:

§ 69a Bauzone mit speziellen Vorschriften Hasenbüel

1. Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Hasenbüel umfasst Teile der Grundstücke GS-Nr. 1664, 3174 und 3553 und ist begrenzt durch die Eckpunkte A (Koord. 681 856.86/223 219.20), B (Koord. 681 799.85/223 177.93), C (Koord. 681 799.95/223 139.04), D (Koord. 681 865.01/223 113.37), E (Koord. 681 866.92/223 115.33), F (Koord. 681 885.07/223 154.38) und G (Koord. 681 884.03/223 161.71).
2. Innerhalb der Bauzone mit speziellen Vorschriften Hasenbüel dürfen keine zusätzlichen Gebäude erstellt werden.
3. Das Ensemble, bestehend aus dem Wohnhaus Ass.-Nr. 584a und dem Wirtschaftsgebäude Ass.-Nr. 584b, ist ein erhaltenswertes Baudenkmal. Es muss in seinem Erscheinungsbild und mit einer entsprechenden Gestaltung des Hofraums und der Umgebung erhalten bleiben.
 - a. Um- und Anbauten an den beiden bestehenden Gebäuden sind möglich. Bauliche Veränderungen und Ergänzungen sowie die Umgebungsgestaltung müssen die historische Substanz schonen und architektonische Ansprüche erfüllen, die dem Baudenkmal angemessen sind.
 - b. Ein Ersatzbau für das Wirtschaftsgebäude Ass.-Nr. 584b ist im Rahmen des bestehenden Volumens möglich.
 - c. Bauprojekte für die Gebäude und die Umgebungsgestaltung bedürfen der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege.
4. Die Ausnützung der in der Bauzone mit speziellen Vorschriften Hasenbüel liegenden Teile der Parzellen GS-Nr. 1664, 3174 und 3553 darf nicht übertragen werden.
5. Diese Änderung tritt mit der Annahme durch das Volk rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft.
6. Übergangsbestimmungen
 - a. Diese Änderung ist in die neue Bauordnung und in den neuen Zonenplan zu übernehmen.
 - b. Sollten bestehende Gebäude oder Teile davon trotz Volksbegehren abgebrochen werden, sind sie an den heutigen Standorten und in den heutigen Volumina wieder zu erstellen.

Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Hasenbüel hat eine Fläche von total 5763 m². Davon liegen 3197 m² in der Bauzone und 2566 m² in der Landwirtschaftszone.

 Zone Hasenbüel



Das Initiativbegehren ist **handschriftlich** zu unterzeichnen. Jede bzw. jeder Stimmberechtigte darf das Initiativbegehren nur einmal unterzeichnen.

	Name und Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse	Unterschrift	Kontrolle
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Beginn der Sammelfrist: 29. Februar 2008, Ablauf der Sammelfrist: 28. August 2008. Das Initiativkomitee kann die Initiative jederzeit mit einfachem Mehrheitsbeschluss zurückziehen.

**Gefüllte und auch teilweise ausgefüllte Bogen möglichst bald zurücksenden an:
Volksinitiative für den Schutz des Hasenbüels, Postfach 1, 6317 Oberwil**

Weitere Bogen können bestellt werden bei:
Volksinitiative für den Schutz des Hasenbüels, Postfach 1, 6317 Oberwil, Tel. 041 711 65 26 / 079 235 77 34, E-Mail: vroni.straub@bluewin.ch
Wir danken Ihnen auch für Ihre finanzielle Unterstützung (PC-Konto 80-192-9, Zuger Kantonalbank, Konto 14-008.146-01, P. Straub, «Pro Hasenbüel»)